

Heilpraktikerkosten von der Steuer absetzen

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit geschaffen, dass Steuerzahler Kosten für ärztliche Behandlungen und verordnete Medikamente von der Steuer absetzen können. Dazu gehören unter anderem auch die Kosten für Behandlungen durch einen anerkannten Heilpraktiker. Rechnungen dieser Art können als sogenannte "**Außergewöhnliche Belastungen**" gemäß §33 EStG bei der **Einkommensteuererklärung** geltend gemacht werden.

- Damit es zu einer Einkommenssteuerminderung durch entstandene Kosten beim Heilpraktiker kommt, muss die finanzielle Belastung durch ärztliche Behandlungskosten und Medikamente hoch genug sein. Es gibt eine "zumutbare Eigenbelastung", die sich je nach Einkommen und familiärer Situation des Steuerpflichtigen zwischen ein und sieben Prozent des zu versteuernden Einkommens bewegt. Wenn diese Grenze überschritten wird, kommt es effektiv zu einer Steuerentlastung.
- Um die Kosten für den Heilpraktiker von der Steuer absetzen zu können, sollten Sie alle Belege sammeln. Achten Sie stets darauf, dass Sie eine Rechnung bekommen und bewahren Sie den Zahlungsnachweis zusammen mit der Rechnung gut auf.
- Zu den Kosten, die Sie von der Steuer absetzen können, gehören auch die durch die Behandlung beim Heilpraktiker entstandenen Fahrtkosten. Sofern Sie Ihr Auto für die Fahrt benutzen, sollten Sie sich den Tag der Fahrt und die gefahrenen Kilometer notieren, ansonsten heben Sie sich die Fahrkarte oder den Beleg des Taxifahrers gut auf.
- Denken Sie auch daran, alle Belege über Zuzahlungen zu verordneten Medikamenten, Brillen, Kuraufenthalte usw. aufzubewahren.
- Die "Außergewöhnlichen Belastungen" werden auf Seite 3 im Mantelbogen der Einkommensteuererklärung eingetragen. Sollten die dafür vorgesehenen Zeilen nicht ausreichen, können Sie eine eigene Zusammenstellung der Ausgaben als Anlage beifügen. Schreiben Sie dem Finanzbeamten dann einfach einen kleinen Hinweis in die Formularzeile, damit Ihre Ausgaben nicht übersehen werden.

Quelle: BFH, Urteil vom 6.4.1990, BStBl 1990, Teil II Seite 432,
zur Anerkennung von Sportkosten als Krankheitskosten in Ausnahmefällen Urteil vom 14.8.1997,
BStBl 1997, Teil II Seite 732

Es kann an dieser Stelle natürlich keine Absetzbarkeit durch Ihr Finanzamt garantiert werden.